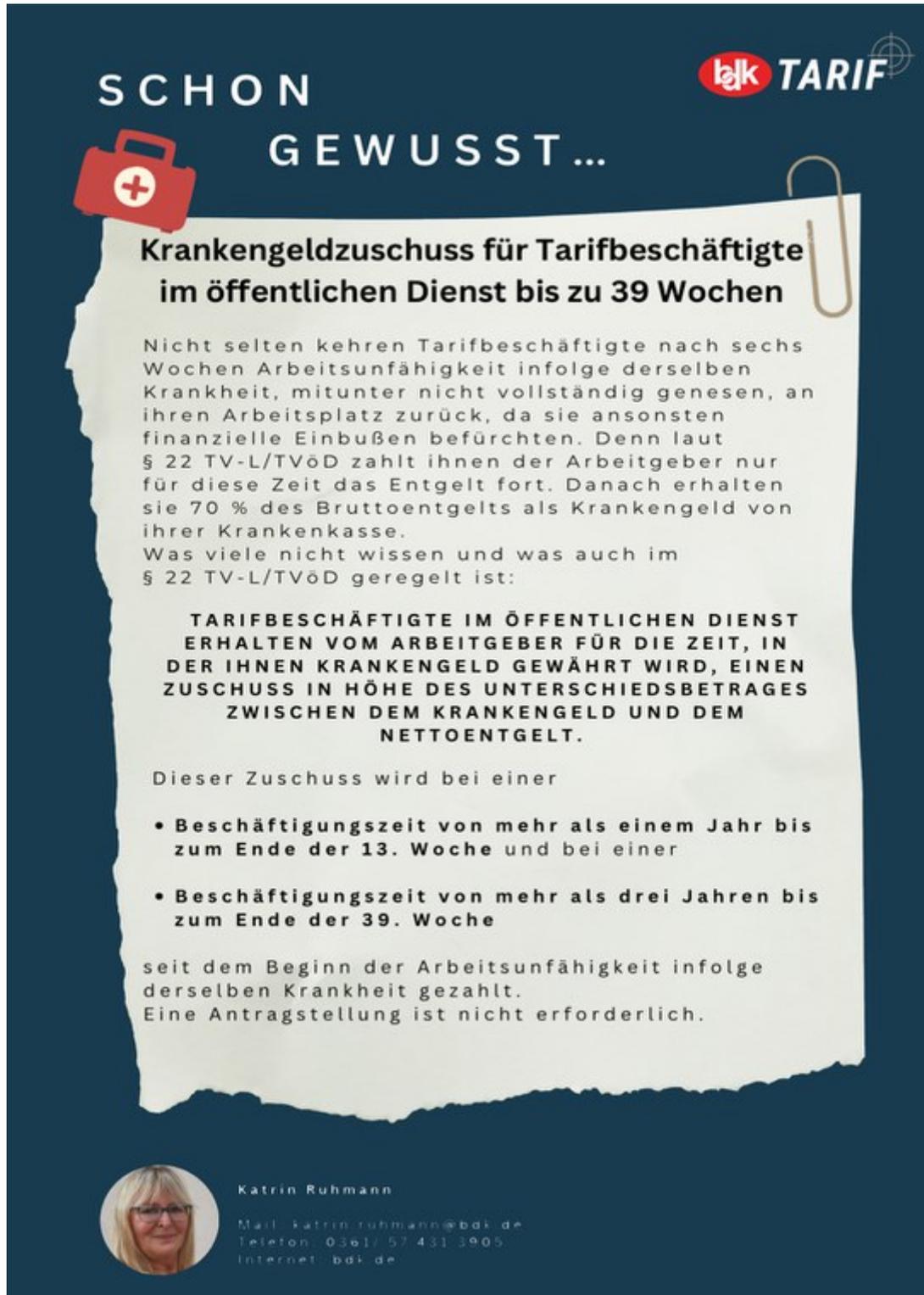


# Recht & Gesetz: Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte

27.04.2023

Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen.



**SCHON  
GEWUSST ...**

**Krankengeldzuschuss für Tarifbeschäftigte  
im öffentlichen Dienst bis zu 39 Wochen**

Nicht selten kehren Tarifbeschäftigte nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit, mitunter nicht vollständig genesen, an ihren Arbeitsplatz zurück, da sie ansonsten finanzielle Einbußen befürchten. Denn laut § 22 TV-L/TVöD zahlt ihnen der Arbeitgeber nur für diese Zeit das Entgelt fort. Danach erhalten sie 70 % des Bruttoentgelts als Krankengeld von ihrer Krankenkasse.

Was viele nicht wissen und was auch im § 22 TV-L/TVöD geregelt ist:

**TARIFBESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST ERHALTEN VOM ARBEITGEBER FÜR DIE ZEIT, IN DER IHNEN KRANKENGELD GEWÄHRT WIRD, EINEN ZUSCHUSS IN HÖHE DES UNTERSCHIEDSBETRAGES ZWISCHEN DEM KRANKENGELD UND DEM NETTOENTGELT.**

Dieser Zuschuss wird bei einer

- Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bis zum Ende der 13. Woche und bei einer
- Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.  
Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

 **Katrin Ruhmann**  
Mail: [katrin.ruhmann@bdk.de](mailto:katrin.ruhmann@bdk.de)  
Telefon: 0361/ 57 431 3905  
Internet: [bdk.de](http://bdk.de)